

zeichnungen von Quellen. Hervorzuheben sind die zahlreichen Verwaltungsdokumente und Fotografien, die Düsing aus seiner Sammlung sowie aus anderen Archiven für die Leserinnen und Leser seines Textes zur Verfügung gestellt hat.

Die beiden Untersuchungen ergänzen sich hervorragend, da sie trotz unterschiedlicher Blickwinkel und methodischer Ansätze die Pogrome von 1938 lokalhistorisch untersuchen und einordnen. Sie regen dazu an, auch in anderen Orten die Geschichte der antisemitischen Verfolgung zu erforschen und somit dem Schweigen und der Verharmlosung der eigenen Ortsgeschichte entgegenzutreten. Eine breite Rezeption dieser beiden Werke ist sehr zu wünschen.

Dresden

Claudia Pawlowsch

**GEORG D. FALK/ULRICH STUMP/RUDOLF H. HARTLEIB/KLAUS SCHLITZ/JENS-DANIEL BRAUN, Willige Vollstrecker oder standhafte Richter? Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Zivilsachen von 1933 bis 1945 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 90), Beltz Verlag, Marburg 2020. – 1123 S., 62 s/w Abb., geb. (ISBN: 978-3-942225-49-6, Preis: 38,00 €).**

In den ersten Jahren nach dem militärischen und vor allem moralischen Zusammenbruch der NS-Herrschaft im Mai 1945 war im besiegten, von den West-Alliierten besetzten Teil des untergegangenen Deutschen Reiches die Neigung gering, sich neben dem Wiederaufbau und der allmählichen Rückkehr zu einer staatlichen Ordnung auch noch mit den Ursachen und Folgen der zwölfjährigen Herrschaft eines mörderischen Regimes auseinanderzusetzen. Daran änderte sich auch nichts in den ersten Jahren der Bundesrepublik. Zwar hatte der Oberbefehlshaber der alliierten Truppen im September 1945 eine Anordnung über die Aufhebung der nationalsozialistischen Gesetze mit der „Ausrottung der Grundsätze und Lehren der NSDAP aus dem deutschen Recht und der Verwaltung“ begründet (Vorspruch zum Kontrollratsgesetz vom 20. September 1945), doch dauerte es nicht lange, bis zum Beispiel ein Oberlandesgericht (OLG) den auf das Ermächtigungsgesetz gestützten Rechtsakten die Qualität eines im Laufe von zwölf Jahren entstandenen „Gewohnheitsrechts“ zuerkannte (Nachweise bei B. LAHUSEN, „Der Dienstbetrieb ist nicht gestört“, München 2022, S. 255, S. 271-275). Deutlich nachsichtiger war aber nachfolgend die Haltung der westlichen Siegermächte in der Frage der Weiterbeschäftigung von Richtern und Staatsanwälten. Zunächst abgelehnte Juristen sollten lediglich nicht „zu bald wieder in Vorschlag gebracht werden“, sondern erst nach vier bis fünf Monaten (ebd., S. 248-252). Lautstarke Propagandisten der nationalsozialistischen Herrschaft wie etwa der in „metaphysischem Fieberwahn“ agierende „juristische Borderliner“ und „Ausnahme(zustands“-Jurist Carl Schmitt (ebd., S. 295) oder die im Stillen, aber umso effektiver agierenden „willigen Vollstrecker“ der mörderischen NS-Ideologie wie etwa der Kommentator der Nürnberger Rassengesetze von 1935 und „tiefgläubige“ Ministerialbeamte Hans Globke blieben letztlich unbehelligt (siehe hierzu B. SANGMEISTER, Die deutsche Justiz im „Endkampf“. (Personelle) Kontinuität nach Kriegsende oder Stillstand nationalsozialistischer „Rechtspflege“ und nachfolgender Neuanfang?, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 105 (2022), S. 301-334, hier S. 315 mit Anm. 72). Die Rückkehr der Stützen der NS-Macht in ihre vormaligen Positionen führte zu personellen Kontinuitäten und umfasste faktisch alle Bereiche des öffentlichen Lebens, aber eben auch und gerade die Justizverwaltung und die Rechtsprechung bis hin zum Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Zu erwähnen wäre der sowohl „gläubige“ als

auch vorbelastete Willi Geiger (1909–1994, von 1941 bis 1943 „gnadenloser“ Staatsanwalt beim Sondergericht Bamberg, Richter des BVerfG von 1951 bis 1977 sowie von 1950/51 bis 1961 zugleich am Bundesgerichtshof (BGH)), der zum 65. und noch 1989 zum 80. Geburtstag von Repräsentanten aus Justiz und Rechtsprechung jeweils mit einer von beachtlicher Geschmeidigkeit geprägten Festschrift geehrt wurde. Ein besonders betrübliches Beispiel bietet ferner die aus altem preußischen, dem Dienst am Staat verpflichteten Adel stammende Juristin Wiltraut (Rupp-) von Brünneck (1912–1977). Während der NS-Zeit war es in der Grundbuchabteilung des Reichsjustizministeriums unter anderem ihre Aufgabe, jüdische Grundstücke zu „arisieren“; das Ministerium wiederum war in die Parzellierung der für die IG Auschwitz vorgesehenen Betriebsgrundstücke eingebunden (Lahusen, „Der Dienstbetrieb ist nicht gestört“, S. 109–140, besonders S. 130: „Parzellierung des Todes“, siehe dazu auch Sangmeister, *Die deutsche Justiz*, S. 316). Nach 1945 war von Brünneck zunächst Richterin beim Amtsgericht Sangerhausen, danach beim Landgericht Merseburg. 1947 wechselte sie zum hessischen Justizministerium, wo sie dank Verschweigens ihrer „braunen“ Vergangenheit im „roten“ Hessen bis zur Ministerialdirigentin aufstieg, um schließlich zur Richterin des BVerfG gewählt zu werden. Fabian Michl hat ihr kürzlich eine eingehende Biografie gewidmet (F. MICHL, *Wiltraut Rupp-von Brünneck 1912–1977*, Frankfurt/M./New York 2022, besonders S. 117–129; siehe auch DERS., *Rote Roben – weiße Westen*, in: FAZ vom 13. August 2020, S. 6). „Der Jurist kann sich (eben) leichter umstellen als jeder anderer“ (Lahusen, „Der Dienstbetrieb ist nicht gestört“, S. 184). Als eine Ausnahmerecheinung ist immerhin Erna Scheffler, von 1951 bis 1963 einzige Richterin des BVerfG, zu nennen (F. MICHL, *Erna Scheffler und die Willkür des NS-Regimes*, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 74 (2021), S. 3436–3440). Kaum ein „Ehemaliger“ steht freilich so beispielhaft für Kontinuität und Karrieren der Täter wie der westdeutsche Bilderbuchjurist Hermann Weinkauff (1894–1981): Beim Reichsgericht noch – belobigtes – Mitglied im sogenannten „Blutschutzsenat“ (K.-D. GODAUSCHÜTTKE, *Blut und Roben*, in: *Die Zeit* vom 17. September 2015, S. 18; B. RÜTHERS, *Verfälschte Geschichtsbilder deutscher Juristen?*, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 69 (2016), S. 1068–1074, hier S. 1072), wurde er der erste Präsident des BGH (1950–1960). Dort übernahm er, offenbar ungehindert von seinen Senatskollegen, die Rolle des obersten (west-)deutschen „Sittenwächters“. An die Stelle der antisemitischen Vernichtungsideologie trat das eher unbestimmte, aber nicht gerade philosemitische katholische Naturrecht: Verlobtenbeischlaf als Verstoß gegen die „geschlechtliche Zucht“. Dem NS-Regime nach wie vor verbunden, stellte Weinkauff die Legitimität jeden Widerstandes gegen Hitler in Frage. In seiner Amtszeit kam es denn auch zum anstößigsten Urteil in der Geschichte des BGH: zum Freispruch der Mitglieder eines im April 1945 auf Befehl Hitlers einberufenen Standgerichts, das Widerstandskämpfer wie Wilhelm Canaris, Dietrich Bonhoeffer und Hans von Dohnanyi zur anschließend aufs qualvollste vollzogenen Hinrichtung verurteilt hatte; für den BGH galt offenbar die zeittypische These: „Was damals Recht war, konnte später nicht Unrecht sein“ (siehe zu diesem Urteil des BGH und zum Folgenden mit weiteren Nachweisen B. SANGMEISTER, *Vom Nutzen und Nachteil der Historie für eine rechtsstaatliche Justiz*, in: *Journal der Juristischen Zeitgeschichte* 21 (2021), H. 3, S. 101–113, besonders S. 103–105). Ein allmählicher Wandel im Urteil über die Rolle von Justiz und Rechtswissenschaft im und für den NS-Staat setzte erst Ende der 1960er-Jahre ein. Bahnbrechend hierfür wurde Bernd Rüthers (1930–2023) mit seiner – zuletzt in neunter Auflage erschienenen – Habilitationsschrift, juristisches Buch nicht nur eines Jahres, sondern eines Jahrhunderts (B. RÜTHERS, *Die unbegrenzte Auslegung*, Tübingen 1968; 9. Auflage 2022). Zusammen mit Rüthers’ nachfolgenden Arbeiten wirkte es wie ein Paukenschlag, dessen Wirkung sich vor allem, aber nicht ausschließlich auf die Rechts-

wissenschaft beschränkte. Im Vordergrund der nun einsetzenden – und bis heute fort-dauernden – kritischen Beschäftigung mit der NS-Justiz stand und steht die geradezu mörderische Rolle von „umherfahrenden Sonder-Sondergerichten“ (Lahusen, „Der Dienstbetrieb ist nicht gestört“, S. 211), Sonder-, Stand- und Reichskriegsgerichten, aber auch der Militär- und der allgemeinen Strafjustiz. In Sachsen legt davon unter anderem die gerade im Umbau begriffene Dauerausstellung in der Stiftung Sächsische Gedenkstätten am Erinnerungsort Torgau auf Schloss Hartenfels bedrückend Zeugnis ab.

Die für das Regime nicht minder bedeutsame, da für seine Stabilisierung in Inneren unerlässliche Ziviljustiz und insbesondere deren Umgang mit den (etwa in Globkes erwähntem Kommentar) nicht als „deutschblütige Volks- und damit als Rechtsge-nossen“ anerkannten Verfahrensbeteiligten fand zunächst nicht ausreichend das auch ihr gebührende wissenschaftliche Interesse. Eine erste, gründliche Aufarbeitung der zivilrechtlichen Rechtsprechung veröffentlichte RAINER SCHRÖDER dann 1988 am Beispiel der Urteile des OLG Celle in der NS-Zeit, und zwar unter dem (nur!) als Zitat verwendeten Titel: „... aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben!“ (Baden-Baden 1988). Er kam zu dem Ergebnis: Das Gericht habe die „nationalsozia-listische Herrschaft gerade dadurch [stabilisiert], daß man tat, was man immer getan hatte, nämlich ‚normale‘ Urteile zu fertigen“ (ebd., S. 287). Eine kritische Darstellung der zivilrechtlichen Rechtsprechung des Reichsgerichts in den Jahren 1944/45 schloss Elena Barnert 2012 mit einem biblischen Wort Salomos ab: „Ein kluger Knecht gefällt dem König“ (E. BARNERT, Schicksalsfäden – Jurisprudenz und Weltanschauung in RGZ 173, in: Juristenzeitung 67 (2012), S. 114-120, hier S. 120).

Die Frage nach der Rolle der Zivilrichter in der NS-Zeit griffen dann am Beispiel der Rechtsprechung des OLG Frankfurt am Main die Autoren des hier vorzustel-lenden Werkes auf: Waren die Richter „willige Vollstrecker“ oder blieben sie in der Rechtsanwendung „standhaft“? Der Publikation von 2020 ging eine langjährige in-tensive Forschungsarbeit der Autoren in den Archiven voran. Da die äußerst umfang-reiche Arbeit methodisch vorbildlich nicht zuletzt für vergleichende Untersuchungen der historischen Landesgeschichte ist, seien ihr Zuschnitt und einige ihrer Ergebnisse im Folgenden umrissen. Der Rezensent greift dabei auch auf die beiden genannten eigenen, anderwärts publizierten und sehr viel umfangreicheren Überlegungen zur juristischen Zeitgeschichte zurück.

In ihren einleitenden Kapiteln äußern sich die Autoren der Studie über das OLG Frankfurt zunächst zum Untersuchungsgegenstand sowie zur Erschließung der ein-schlägigen Entscheidungen. Im Anschluss hieran grenzen sie die von ihnen erschlos-sene Materialbasis ihrer Arbeit ein: Auf der Grundlage einer aus rund 2 700 Urteilen und Beschlüssen getroffenen Vorauswahl beschränken sie sich für ihre Untersuchung schließlich auf (nur) 270 Entscheidungen des OLG Frankfurt, da vor allem diese den von ihnen entwickelten Kriterien genügten. Dazu gehörte nicht nur die Frage, ob die Richter in ihren Entscheidungen „typisch nationalsozialistisches Gedankengut ver-arbeitet oder aber sich solchem entzogen“ hatten (S. 40). Vielmehr bestand für die Autoren auch insoweit ein „relevantes weitergehendes Erkenntnisinteresse“, ob und inwieweit sich die Zeitumstände „im Entscheidungsgegenstand, im Sachvortrag der Prozessparteien, in der Prozessführung des Gerichts“ und in der Begründung der Ent-scheidungen widerspiegeln würden (ebd.). Zur Klärung dieser und weiterer Fragen konnten sich die Verfasser aber nur auf das jeweilige Berufungsurteil sowie die ihm vorangegangene vorinstanzliche Entscheidung stützen. Vollständige Akten insbeson-dere der Vorinstanzen, und damit letztlich die entscheidenden Quellen für die Beur-teilung der in den Akten des OLG dokumentierten Verfahren und Ergebnisse, haben sich nämlich nur ausnahmsweise erhalten (S. 17 f.). In dieser Hinsicht bilden, wie hier nur angedeutet werden kann, die erhaltenen Prozessakten des Reichsfinanzhofs aus

der NS-Zeit eine wichtige Ausnahme; sie sind von Regine Buchheim vorbildlich erschlossen worden (unter anderem: R. BUCHHEIM, Die antisemitische Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes. Eine Analyse der Prozessakten aus der NS-Zeit, in: Steuer und Wirtschaft. Zeitschrift für die gesamten Steuerwissenschaften 95 = N. F. 48 (2018), S. 366-383, besonders S. 374).

Gegenstand der nachfolgenden Kapitel ist dann eine detaillierte kritische Darstellung der Rechtsprechung des OLG Frankfurt. Eingeleitet wird sie durch grundsätzliche Ausführungen zur Anwendung der Zivilprozessordnung. Zwar habe, so die Autoren, das Zivilprozessrecht an sich auch nach 1933 rechtlichen Standards genügt. Doch hatte ja, woran hier zu erinnern ist, schon unmittelbar nach der Machtergreifung Carl Schmitt, der selbsternannte, später aber in Ungnade gefallene juristische Herold Hitlers, zu einem „Umdenken der Rechtsbegriffe“ aufgerufen (Nachweise bei B. RÜTHERS, Anleitung zum fortgesetzten methodischen Blindflug?, in: Neue Juristische Wochenschrift 49 (1996), S. 1249). Gefordert war nach dem „Umbruch“ vorrangig die Beachtung der „nationalsozialistischen Weltanschauungsgrundsätze“ (so die von Falk/Stump u. a., S. 54 zitierte einschlägige Kommentarliteratur). Auch wurde das Prozessrecht nach 1939 ständig „verschlankt“, sodass zum Zwecke der Personaleinsparung im totalen Staat beziehungsweise Krieg gleichsam ein „Kriegsverfahrensrecht“ entstanden war (Lahusen, „Der Dienstbetrieb ist nicht gestört“, S. 272 f.). Ausgehend von der vom Gesetzgeber anfangs noch im Prinzip unangetastet gelassenen zivilprozessualen Rechtslage erörtern die Autoren des vorliegenden Bandes an Einzelbeispielen eingehend das bedrückende Schicksal von nach 1933 zunächst nur schrittweise, dann durch das 1938 verhängte Berufsverbot schließlich nahezu vollständig entrechteten jüdischen Rechtsanwälten (S. 54-83; zu zumindest einer Ausnahme siehe Barnert, Schicksalsfäden, S. 118 mit Anm. 58). Zusammenfassend kommen die Autoren zu dem Urteil, dass die Richter des OLG, von Ausnahmen abgesehen, sich jedenfalls in den Jahren von 1933 bis 1940 an die – freilich einer stets „flexiblen“ Anwendung zugänglichen – Vorgaben des geltenden Zivilprozessrechts gehalten hätten. Diese Ansicht der Verfasser könnte man freilich mit Blick auf das von Barnert nachgewiesene Urteil des OLG differenzieren (ebd., S. 118; das Verfahren ging an das Reichsgericht als Revisionsgericht). Insbesondere die Verfahrensgestaltung sowie die Entscheidungen in beim 4. Senat des OLG anhängigen Fällen von Entrechtung und Vertreibung jüdischer Unternehmer seien aber für die Autoren „markanter Ausdruck einer unrechtsabwehrenden Rechtsprechung“ gewesen (S. 159). So habe etwa der 4. Zivilsenat „ganz bewusst mittels einer akribisch korrekten, souveränen Anwendung“ der Zivilprozessordnung zu Lasten eines Arisierungsgewinners eine noch „weiter gehende Ausplünderung [des] gesellschaftlich ohnehin diskriminierten und verfolgten Beklagten“ verhindert (S. 159). Mit anderen Worten: die Richter waren hier den „Empfehlungen“ der „Rechtserneuer“ einer (scheinbar) für „immer begründeten nationalwissenschaftlichen Rechtswissenschaft“ nicht gefolgt (Nachweise bei Sangmeister, Vom Nutzen und Nachteil, S. 102 und S. 107) – ein allerdings, was das generelle Verhältnis (höchstrichterlicher) Praxis zu Kritik und Belehrung aus der Rechtswissenschaft angeht, auch heute noch diskutiertes Phänomen.

Das anschließende fünfte Kapitel hat die sukzessive Beschränkung des Rechtsweges zu den Zivilgerichten und dessen weitgehenden Ausschluss zum Gegenstand, etwa aufgrund der Gesetze zur „Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ von 1933 und „über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche“ von 1934 (S. 165) sowie ferner in Fällen von Anordnungen der NSDAP oder der Gestapo. Für diese und vergleichbare Fälle mit politischem Einschlag und daher fehlender oder beschränkter Prüfungskompetenz entwerfen die Autoren anhand von Beispielfällen ein „höchst differenziertes, durch Extreme gekennzeichnetes Bild“ (S. 274), insbesondere auch hinsichtlich unter Umständen divergierender Rechtsprechung innerhalb des Gerichts.

Die nachfolgenden 15 Kapitel sind, was hier nur erwähnt werden kann, einzelnen Gebieten der zivilrechtlichen Rechtsprechung des OLG gewidmet. Hingewiesen sei aber auf die durch Übergriffe von Angehörigen der NSDAP und ihrer Untergliederungen ausgelösten Amtshaftungshaftungsprozesse. Hier gab das Gericht in Einzelfällen erhobenen Staatshaftungsklagen unter Hinweis auf die ja gesetzlich festgeschriebene Einheit von Partei und Staat statt, leistete also Widerstand, indem es das NS-System mit seinen eigenen Waffen schlug (siehe die Beispiele S. 347-349).

Im 22. Kapitel kommen die Verfasser dann zu einer ausführlichen Zusammenfassung ihrer auf der erwähnten, eng begrenzten Materialgrundlage geleisteten, detaillierten Forschungsarbeit (S. 965-1014): Zwar fielen die meisten Fälle „in die Kategorie zivilrechtlicher ‚Normalität‘“ (S. 966). Zugleich heben sie aber zu Recht hervor, dass die Rahmenbedingungen dieser Rechtsprechung „überhaupt nichts mit der rechtsstaatlichen Normalität [...] zu tun“ gehabt haben (S. 967; ähnlich S. 1011). Denn von Normalität konnte (aus heutiger, rechtsstaatlicher Sicht), nach Meinung der Autoren, ungeachtet des weitgehenden Festhaltens an den Grundsätzen juristischer Dogmatik, jedenfalls immer dann keine Rede sein, „wenn Diskriminierung und Ausgrenzung von Teilen der Bevölkerung aus politischen und/oder rassistischen Gründen die Grundlage für den vor Gericht ausgetragenen Konflikt“ waren (S. 967; zur einschlägigen Rechtsprechung des Reichsgerichts siehe Barnert, Schicksalsfäden, S. 115-118); bei der anfänglich „in der Mehrzahl der überlieferten Entscheidungen“ noch überwiegend „korrekte[n] Behandlung jüdischer Prozessparteien“ (S. 961) blieb es also nicht: *condicio sine qua non* im Sinne einer zwingenden Prozessvoraussetzung war eben, dass die prozessierende Partei „Volks- und damit Rechtsgenosse“ war (Karl Larenz). „Rechtssicherheit“ gab es also nur „unter dem Vorbehalt, dass diese nicht mit vorrangigen ideologischen oder politischen Wünschen des Systems kollidierte“ (S. 970). Im Rahmen der Bewertung damaligen richterlichen Handelns heben die Verfasser ferner hervor, dass den Richtern zwar seinerzeit offener Widerstand nicht möglich war (der aber, wenn geleistet, durchweg folgenlos blieb; siehe einschlägige Nachweise bei Sangmeister, Vom Nutzen und Nachteil, S. 109), ihnen aber rechtsdogmatische Auslegungsspielräume verblieben. Nach Ausführungen zum zwar distanzierteren Verhältnis älterer Juristen- und der „grundsätzlich vorhandenen Anpassungsbereitschaft“ junger Juristengenerationen zum NS-Staat (S. 973) nennen die Autoren im Hinblick auf die titelgebende Fragestellung drei Kategorien von Urteilen: Unterschieden wird, letztlich kaum überraschend, zwischen Unrechts-, ambivalenten und mutigen Entscheidungen, und dies verbunden mit der Frage nach einem Zusammenhang zwischen Entscheidung und den jeweils hieran beteiligten Richtern (wie immer diese auch votiert hatten). Das Fazit der Arbeit lautet: „Auch das OLG Frankfurt am Main [war] ein konstitutiver Teil des NS-Staates“ (so die Überschrift S. 1011). Von einer – nicht näher hinterfragten – Befolgung nationalsozialistischer Wertentscheidungen, Klassifizierungen und Feinderklärungen in Verfahren von ausgegrenzten Parteien könne für die Zivilrechtsprechung des OLG aber nicht ausgegangen werden. Ob das auch uneingeschränkt für die Zeit der Justiz im ‚Endkampf‘ zu gelten hat, wird, soweit ersichtlich, bedauerlicherweise nicht gesondert erörtert. Insoweit ist nochmals auf Barnert zu verweisen (Barnert, Schicksalsfäden, S. 114-120).

Näher auf die ausführliche Begründung der Untersuchungsergebnisse im Einzelnen kann an dieser Stelle schon aus Platzgründen nicht eingegangen werden. Fraglos haben die Autoren mit der Gründlichkeit und vor allem mit der Tiefe ihrer Untersuchung Maßstäbe für einschlägige künftige Arbeiten gesetzt. Es wäre zu wünschen, dass andere Oberlandesgerichte diesem Beispiel folgen und vergleichbare Studien unterstützen, anregen oder in Auftrag geben würden, wozu sich inzwischen sogar der Bundesgerichtshof (wohl im Gegensatz zum Bundesfinanzhof) entschlossen

hat. Denn die Ergebnisse könnten ja durchaus, etwa aus regionalen Gründen, unterschiedlich ausfallen oder zumindest das von der Frankfurter OLG-Rechtsprechung zwischen 1933 und 1945 entworfene Bild vervollständigen beziehungsweise es zum Beispiel hinsichtlich möglicher Unterschiede zwischen Vorkriegs- und Kriegszeit weiter differenzieren. Ungeachtet des uneingeschränkten Respekts für die hier vorbildlich geleistete Forschungsarbeit stellt sich jedoch die (zugegeben: freilich kaum zu beantwortende) Frage: Kann überhaupt noch von „Recht-Sprechung“ die Rede sein, wenn sie notwendiger Bestandteil und sogar Instrument einer mörderischen, auf Vernichtung aller vermeintlichen Gegner gerichteten Schreckensherrschaft ist? Entzieht also nicht schon die Rechtsbeugung, wie sie etwa in Verfahren mit rassisch Verfolgten von Beginn an gefordert wurde, einer Justiz mit einem Führer als oberstem Gesetzgeber und Gerichtsherrn jegliche Anerkennung ihrer Rechtsprechung? Diese Frage hat immerhin das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11. September 1991 (abgedruckt in: Neue Juristische Wochenschrift 45 (1992), S. 934) dahingehend beantwortet, dass jedenfalls in den Fällen der massenhaft verhängten Todesurteile, die nach ihrer Anzahl ein Vielfaches des in zivilisierten Ländern Üblichen betrug (FAZ vom 26. April 2007, S. 8), deren Rechtswidrigkeit zu vermuten sei. Im Übrigen sei, so 1991 das BSG, allenfalls nur „ein beschränkter Teil der damaligen Strafpraxis rechtsstaatlich vertretbar“ gewesen. Noch deutlicher spitzte es im gleichen Jahr GERHARD WERLE zu und richtete sich mit leicht polemischem Unterton gegen verbreitete Rechtfertigungsstrategien: „Was damals Recht war, muß heute Unrecht sein“ (Neue Juristische Wochenschrift 45 (1992), S. 2529). Bleibt schließlich nur noch an Immanuel Kant und seine Metaphysik der Sitten zu erinnern: Für ihn hatte es keinen Wert mehr, dass Menschen auf Erden leben, wenn die Gerechtigkeit untergeht.

Brannenburg

Bernd Sangmeister

*Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte*

**HENNER KOTTE, Jüdisches Sachsen.** 99 besondere Geschichten. Reiseführer, Mitteldeutscher Verlag, Halle/Saale 2021. – 160 S. mit zahlr. farb. Abb., brosch. (ISBN: 978-3-96311-553-0, Preis: 12,99 €).

Zu den Publikationen, die im Kontext des Festjahres 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland entstanden, zählt die vorliegende Schrift des Leipziger Autoren Henner Kotte. Die Grundidee des Bandes, die Versammlung von 99 besonderen Geschichten, hat dieser bereits in vergleichbaren Titeln zu Dresden (2015), Leipzig (2015; 3. Auflage 2020), der Sächsischen Schweiz (2016), Chemnitz (2017) und dem Sächsischen Elbland (2019) erprobt: Auf einer Seite werden eine Biografie, Ortsgeschichte oder ein Themenfeld kurz und allgemeinverständlich umrissen. Das vorliegende Buch, entstanden auf Anregung von Thomas Feist, dem Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für das jüdische Leben, der dem Band ein Grußwort voranstellt (S. 7), will vor allem die „jüdischen Persönlichkeiten“ mit Bezug zu Sachsen in den Blick nehmen. Der Text und die meist dazu gebotenen Abbildungen werden auf dem Seitenrand jeweils durch Adressen zu (teils auch nicht mehr vorhandenen) Lebensstationen und Gedenkorten ergänzt, die ein Aufsuchen derselben ermöglichen sollen. Gelegentlich sind auch einzelne Verweise auf Literatur zum Thema und – leider viel zu selten – Links zu thematischen oder institutionellen Homepages angegeben.

Es ist das große Verdienst des Bandes, für ganz Sachsen Facetten und Anhaftungen des Jüdischen von den frühesten Ansiedlungen im 10. Jahrhundert bis in die